

Satzung

der Gemeinde Wardenburg

über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Kompostierungsanlage für Strauchschnitt

und sonstige Gartenabfälle

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Nr. 5/2004 S. 63), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 04.11.2004 folgende Satzung beschlossen.

Hinweis: Die nachstehende Satzung ist seit dem 11.12.2004 in Kraft

§ 1 – Allgemeines

Die Gemeinde Wardenburg betreibt eine Kompostierungsanlage für Strauchschnitt und sonstige Gartenabfälle.

§ 2 – Anlieferung von Abfällen

Auf der Kompostierungsanlage können Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Gartenabfälle/Grünabfälle aus privaten Gärten der Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde Wardenburg abgegeben werden. Die Anlieferung anderer Abfallarten ist verboten.

Baum- und Strauchschnitt müssen grundsätzlich getrennt von Gartenabfällen angeliefert werden.

§ 3 – Betrieb der Kompostierungsanlage

Die Öffnungszeiten der Kompostierungsanlage werden öffentlich bekannt gemacht.

Auf der Kompostierungsanlage ist den Anordnungen des Personals Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Ausschluss aus der Benutzung verfügt werden.

§ 4 – Gebühren

Für die Benutzung der Kompostierungsanlage werden Gebühren erhoben. Die Gebühren richten sich nach der Menge der angelieferten Abfälle.

Die Gebühren betragen bei Direktanlieferung:

a) Für Baum-, Ast- und Strauchschnitt

1. bis 0,50 cbm (PKW-Kofferraum)	3,50 €
2. bis 1,00 cbm (Kombifahrzeuge, Anhänger)	7,00 €
2. je weitere 0,5 cbm je	3,50 €

b) für sonstige Gartenabfälle

1. bis 0,25 cbm	3,00 €
2. bis 0,50 cbm	6,00 €
3. bis 0,75 cbm	9,00 €
4. bis 1,00 cbm	12,00 €
5. je weitere 0,5 cbm je	6,00 €

Die Gebühr ist beim Aufsichtspersonal an der Kompostierungsanlage zu entrichten, bevor die Kompostierungsanlage benutzt wird. Sie ist sofort fällig.

Von der Gebühr befreit werden die Gemeinde sowie die Bürgervereine, die Strauchschnitt und Gartenabfälle von gemeindeeigenen Flächen anliefern.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.06.1994 über den Betrieb, die Erhebung von Gebühren, für die Benutzung der Sammelstelle für Strauchschnitt und sonstige Gartenabfälle (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 38 vom 23.09.1994) außer Kraft.

Wardenburg, den 04.11.2004

GEMEINDE WARDENBURG

gez.
Eckhard Heinje
Bürgermeister

gez.
Martina Noske
Gemeindedirektorin